

Liebe Eltern, Kinder, Jugendliche und Mitarbeitende,

aufgrund der Corona-Pandemie sind weiterhin einige Maßnahmen in unseren Gemeinderäumen zu beachten, denn unser Ziel ist es, gesund zu bleiben!

Für Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen richten wir uns bei der Erstellung des Hygienekonzepts nach der aktuellen „Corona-Verordnung Baden-Württemberg“ vom 30. November 2020 und der „Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit in der Fassung“ vom 1. Dezember 2020.

Kindergottesdienst, Miniclub, GU, Flame und der Jungschar haben jetzt eine Gesamtobergrenze von 30 Personen inklusive den Mitarbeitenden.

Kinder ab 7 Jahren, Jugendliche und Erwachsene müssen jetzt im gesamten Gebäude immer eine Maske tragen.

1. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Im öffentlichen Raum, d.h. auf der Straße, dem Park und auf dem benachbarten Spielplatz finden keine Veranstaltungen statt.
- Innerhalb des Gebäudes wird ein Abstand von 1,5m weiterhin empfohlen, wenn es altersbedingt und thematisch möglich ist. Vorgeschrieben wird es jedoch nicht. Auf Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln muss weiterhin verzichtet werden.
- Alltagsmaske: ist ab dem 7. Lebensjahr im Gebäude zwingend vorgeschrieben.
- Für gemeinsame An- und Abreisen zu externen Plätzen muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- Händehygiene: zu Beginn und nach dem Toilettenbesuch müssen alle Teilnehmenden mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen. Handdesinfektionsmittel werden nur eingesetzt, wenn Wasser und Flüssigseife nicht zur Verfügung stehen oder es eine größere Veranstaltung gibt, wo es einfacher ist, das gleich am Eingang zu erledigen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht Mund, Augen und Nase anfassen.
- Niesen und Husten in die Ellenbeuge (nicht in die Hand!) oder in Papiertaschentücher, die anschließend sofort entsorgt werden. Beim Niesen, Naseputzen und Husten bitte größtmöglichen Abstand wahren und am besten von anderen Personen weggehen.

2. Angebote:

- Beim Singen und lauten Sprechen richten wir uns nach den vergleichbaren Lösungen wie sie in verschiedenen Corona-Unterverordnungen beschrieben werden. Beim Singen ist immer ein Mindestabstand von 2m zu anderen Personen erforderlich (Corona VO Musikschulen).
- Sportliche Angebote sind momentan nicht erlaubt.

- Alle Angebote werden von Betreuungspersonen bzw. verantwortlichen Ansprechpersonen begleitet.
- Angebote im Außenbereich sind nur innerhalb des Grundstücks gestattet.
- Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.
- Bei Veranstaltungen findet eine Dokumentation aller Teilnehmenden und Mitarbeitenden statt. Erfasst werden die Bezeichnung des Angebots, Name, Datum und Beginn und Ende der Teilnahme, Telefonnummer oder Adresse. Kinder werden von Eltern am Eingang übergeben und die Dokumentation wird von den diesen unterschrieben. Wenn die Eltern nicht dabei sind, muss von den Eltern eine unterschriebene Einverständniserklärung vorliegen, die bei den Gruppenleitenden erhältlich ist. Die Daten werden vier Wochen lang nach Ende des Angebots entsprechend den Datenschutzbestimmungen aufbewahrt. Sie werden im Falle von Infektionen dem Gesundheitsamt oder dem Ordnungsamt zugänglich gemacht und werden nicht für andere Zwecke verwendet. Kinder und Jugendliche werden über die Verwendung der Daten aufgeklärt.

3. Räumlichkeiten:

- Es werden nur Räume genutzt, in denen die Hygieneregeln eingehalten werden können.
- Häufig berührte Handkontaktflächen der Einrichtungen werden einmal täglich gründlich mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt. Kommen mehrere Gruppen im Laufe des Tages mit den Handkontaktflächen in Berührung, werden diese mindestens einmal täglich und nach Benutzung gründlich gereinigt. Material und Möbel (Spielgeräte, Sofas, Tische etc.) werden täglich gereinigt.
- Innenräume werden gründlich per Stoß-/Durchzugslüftung vor, während und nach Ende des Angebots gelüftet. Während des Angebots werden Stoß- und Durchzugslüftungen mindestens halbstündlich vorgenommen.
- Toilettenräume sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet und werden täglich gereinigt.
- Die Räumlichkeiten werden mit Markierungen, verständlichen Hinweisschildern und falls erforderlich mit Festlegungen von Verkehrswegen versehen. Am Eingangsbereich werden Händedesinfektionsmittel bereitgestellt.

4. Haupt- und ehrenamtlich Beschäftigte

- Die Mitarbeitenden werden von zuständigen Personen hinsichtlich der Einhaltung der Hygieneregeln vorab informiert.
- Es wird für jede Veranstaltung eine verantwortliche Person benannt, die im Falle von Kontrollen Auskunft gibt.
- Die Regeln werden im Team besprochen und den Kindern/Jugendlichen regelmäßig kommuniziert.
- Die Regelungen der Verordnung bezüglich der haupt- und ehrenamtlich Betreuenden nach § 8 *CoronaVO* sind zu beachten.
- Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen, die auf eine COVID-19 Erkrankung hinweisen können, dürfen keinesfalls Betreuungsaufgaben übernehmen.

Als Orientierung für Mitarbeitende gelten die Hinweise des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html>).

5. Lebensmittel

- Hier gelten die bisher bestehenden allgemeinen Regelungen zur Hygiene im Umgang mit Lebensmitteln. Eine Selbstversorgung ist unter Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln bei der Zubereitung und dem Ausgeben von Speisen und Getränken zulässig. *Die Informationen stehen jeweils auf der Internetseite des Sozialministeriums zur Verfügung*

Diese Maßnahmen und Handlungsanweisungen gelten ab sofort und bis auf Widerruf.

Nürtingen, den 4.12.2020

Die Gemeindeleitung der EFG